

**Zeitschrift:** Der Filmberater  
**Herausgeber:** Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 26 (1966)  
**Heft:** 7

**Rubrik:** Freie Filmzirkulation?

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Heimat, bei aller Anerkennung einzelner Filme durch breite Besucherkreise, sehr gut verstanden und besonders gefördert habe. Lazar Wechsler hat ihr seine Anerkennung trotzdem nie entzogen. Das Bild dieses kraftvollen Mannes lehrt uns besonders in der gegenwärtigen Situation, den Wert einer persönlichen Initiative zu sehen, die die Probleme und Schwierigkeiten nicht in Diskussionen endlos zerredet, sondern sie anpackt und dabei Risiken auf sich nimmt. Mag sein, dass es diese Eigenschaft ist, die wir auch heute am meisten benötigen, um dem Filmschaffen in der Schweiz die Zukunft zu sichern. SB

## Freie Filmzirkulation?

Unter der Leitung des «Conseil International du Cinéma et de la Télévision» hatten sich dieses Frühjahr die Vertreter von zwanzig internationalen Organisationen des Films und des Fernsehens in Mailand zusammengefunden. Im Communiqué der Tagung geben die Teilnehmer ihrer Genugtuung Ausdruck über die Initiative der UNESCO für den freien Austausch der audiovisuellen Erzeugnisse. Insbesondere freuen sie sich über die Ratifikation der Abmachungen von Florenz. Diese nehmen ausdrücklich Bezug auf die Statuten der UNESCO, welche als Zweck der Organisation die Förderung der Kenntnis und des gegenseitigen Verständnisses der Nationen durch Unterstützung der Massen-Informationsmittel angeben und bereits Empfehlungen enthalten betreffend internationale Vereinbarungen über den freien Verkehr der in Wort und Bild ausgedrückten Ideen. Sie halten dafür, dass

1. der Charakter des Films als eines geistigen Werkes allein bestimmend sein soll und deshalb der internationale Austausch keinen Einschränkungen zu unterliegen habe als jenen, welche die Staaten vorsehen können im allgemeinen Interesse und im Interesse der Moral sowie zur Erhaltung der kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der eigenen Filmproduktion;
2. die Mitgliedstaaten der UNESCO die weitmöglichste Verbreitung des geistigen Erbes, welches in der Filmproduktion der verschiedenen Länder zum Ausdruck kommt, ermöglichen sollen.

Die Tagungsteilnehmer sind der Auffassung, dass

1. einzelne Staaten die Abmachungen der UNESCO-Konferenz von 1950 in Florenz betreffend die Einfuhr von Materialien für erzieherische, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke zu eng interpretiert haben;
2. die technische Entwicklung, die einen viel grösseren gegenseitigen Austausch mit sich gebracht hat, die Gleichstellung aller Ideen- und Kulturverbreitungsmittel verlangt;
3. die Staaten sich in den vorerwähnten Abmachungen verpflichtet haben, mit allen Mitteln den freien Austausch der für erzieherische, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke hergestellten Güter zu fördern, was eine umfassende Auslegung des Gesamttextes anschliesst;
4. es sehr wünschenswert sei, anlässlich der auf September 1967 einzuberufenden Tagung der Regierungsexperten der neuen Situation Rechnung zu tragen. Sie wünschen mit Nachdruck Berücksichtigung der Tatsache, dass, gemäss den Abmachungen von Florenz, jeder Film zu den erwähnten Gütern gerechnet werden müsse, und zwar genauso wie das Buch oder die Zeitung – ausgenommen einzig die Werbefilme.

Für den Fall, dass diese Gleichstellung nicht sofort vorgenommen werden könnte, erwarten sie dringend eine Empfehlung für folgende Anträge:

- a) Die Anerkennung der solche Materialien einführenden Organisationen soll grosszügigeren Kriterien entsprechen und sowohl wissenschaftliche, erzieherische und

kulturelle Institutionen wie auch die professionellen Vereinigungen im Gebiet des Films und des Fernsehens umfassen (unter der Bedingung, dass die Filme ausschliesslich von ihnen oder von ihren Mitgliedern benützt werden).

- b) Es soll ein einheitliches Attestat geschaffen werden, das die anerkannten Institutionen und Organisationen für den Zollverkehr zu benützen haben. Diese verpflichten sich, die importierten Filme gemäss den Gesetzen und Gewohnheiten des Einfuhrlandes zu verwenden.
- c) Die anerkannten Institutionen und Organisationen sollen ihre Buchhaltung oder ihre Inventare so à jour halten, dass den Zollbehörden die nötige Kontrolle möglich ist.

Zu vorstehendem Communiqué, das wir leicht gekürzt wiedergegeben haben, macht P. Léo Lunders, Brüssel, folgende Bemerkungen:

Die angenommene Resolution stellt ohne Zweifel einen grossen Sieg der filmwirtschaftlichen Kreise dar. Man weiss, dass diese sich von jeher geweigert hatten, eine nur teilweise Lösung in der Frage des freien Filmverkehrs zu akzeptieren. Die Resolution gibt ihnen recht, indem sie die vollständige Unterdrückung aller Zölle, Einfuhr- und Ausfuhrgebühren für alle Filme verlangt. Dies impliziert nun allerdings eine Ablösung der Abkommen von Beirut und Florenz. Sollte sich die für September 1967 in Genf vorgesehene Expertentagung die Resolution zu eigen machen, wäre die langwierige Ausarbeitung neuer Abmachungen in Angriff zu nehmen. So kann eine definitive Lösung mit Sicherheit erst in einigen Jahren erwartet werden. Für die Zwischenzeit verlangt die Resolution eine freiere Auslegung der Abmachungen von Florenz. Diese Forderung könnte allenfalls als Teillösung realisiert werden (freie Zirkulation etwa der Filme für Kinder, der Filme über Kunst und der Experimentierproduktionen). Es steht indes fest, dass der «Conseil International du Cinéma et de la Télévision» eine vollständige Liberalisierung wünscht.

## Informationen

**Trnka-Ausstellung in Zürich.** Die Redaktion möchte ihre Leserinnen und Leser noch einmal auf die Ausstellung «Jiri Trnka – 20 Jahre Puppenfilm» im Kunstgewerbemuseum in Zürich aufmerksam machen. Sie bietet eine ausgezeichnete Gelegenheit, das weltbekannte Puppenfilmschaffen des tschechischen Meisters kennenzulernen. Neben der eigentlichen Ausstellung von Puppen, Szenerien, Fotos und Drehbüchern werden im Ausstellungskino zu bestimmten Stunden Filme von Trnka vorgeführt. Ferner kann man, ebenfalls zu bestimmten Zeiten, Leute aus der Equipe Trnkas bei Puppenfilmaufnahmen beobachten.

**Wettbewerb für Amateurfilmschaffende.** Der Vorstand der Gesellschaft Schweizerische Filmarbeitswoche schreibt für 1966 einen Filmwettbewerb aus. Teilnahmeberechtigt sind Mittelschüler und Studenten einer schweizerischen Mittel- bzw. Hochschule. Themenwahl und technische Ausgestaltung des Filmes sind frei. Einsendetermin: 15. September 1966 (Gesellschaft Schweizerische Filmarbeitswoche, Meudon 12, 2126 Les Verrières). Es sind auch Filme zugelassen, die im Rahmen eines anderen Wettbewerbes gedreht wurden. Der Preis besteht in der Finanzierung eines Filmprojektes im Höchstbetrag von 500 Franken. Auskünfte: Sekretariat der Gesellschaft, Bünishoferstrasse 42, 8706 Feldmeilen.

**Leitfaden zur Film- und Fernseherziehung.** Einen «Leitfaden zur Film- und Fernseherziehung» haben Ministerialrat Dr. Erich Stümmer vom Bayerischen Kultusministerium und Dr. Günther Vogg vom Wissenschaftlichen Institut für Jugend- und Bildungsfragen in Film und Fernsehen an der Universität München erarbeitet. Das Buch erscheint im Bayerischen Schulbuch-Verlag (München). Es will primär als praktische Anleitung zur aktiven Film- und Fernseherziehung dienen. (KFK)